

|   |                  |
|---|------------------|
| Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft        | Ort, Datum       |
| Stadt Rötz, Rathausstraße 1, 92444 Rötz | Rötz, 14.12.2017 |

## Bekanntmachung

### Planfeststellung für das Bauvorhaben

|  |   |
|--|---|
| Bezeichnung  | Staatsstraße 2151 „Neunburg vorm Wald - Rötz“<br>Ortsumgehung Rötz                |
| von - bis  | Bau-km 0+000 (= Stat. St2151_420_1,752) bis Bau-km 2+022 (= Stat. B22_2400_3,932) |
| Gemeinde(n) bitte alle beteiligten Gemeinden angeben | Stadt Rötz  |

### Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.a. Bauvorhaben

|                         |  |
|-------------------------|--|
| der                     | vom (Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses) |
| Regierung der Oberpfalz | 6. Dezember 2017, Az.: 32-4354.3 St 2151 - 5     |

liegt samt Rechtsbehelfsbelehrung mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

|   |   |
|---|---|
| bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) |   |
| Stadt Rötz<br>Rathausstr. 1<br>92444 Rötz                 |   |
| In der Zeit (von – bis)                                   | Während der Dienststunden (von – bis)                                     |
| 19.12.2017 – 02.01.2018                                   | Mo – Fr 8 – 12 Uhr<br><del>zusätzl. Mo bis 17 Uhr und Do bis 18 Uhr</del> |

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Rötz und Hetzmannsdorf der Stadt Rötz beansprucht.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bauamt Regensburg, Bajuwarenstraße 2d, 93053 Regensburg eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Darüber hinaus kann der Beschluss auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (Menüpunkt „Bauen“, Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Für das Vorhaben besteht aufgrund dieser Prüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die wesentlichen Gründe können den ausgelegten Unterlagen entnommen werden.



Reger, Erster Bürgermeister

Unterschrift

